

urkunde §. 135 die Frage in Berathung, ob mit der Berathung in geheimer Sitzung fortgeföhren werden solle?

Herr v. Polenz motivirte seinen Antrag damit, der Gegenstand sei ein delicater und interessire nur die erste Kammer; gegen denselben erklärten sich ausdrücklich Se. Königl. Hoheit, Herr Baron v. Friesen und der Unterzeichnete; da sich indes bei der Abstimmung die Hälfte der Mitglieder für geheime Berathung entschieden, so war obige Frage als bejahet anzusehen.

Es erfolgte nun der Vortrag der erwähnten Abtheilung des Berichts und des dazu gehörigen Separatvotums sub C, worauf zunächst

Herr Bürgermeister Hübler das Wort ergriff, um zu erklären, daß, wenn er auch in den Verhandlungen auf jeglichem Landtage keine genügende Veranlassung zu sofortiger Abänderung der von den Reden des Präsidenten der ersten Kammer bei Eröffnung und Schluß des Landtags handelnden §§. der Landtagsordnung erblicken könne, er doch mit der Majorität der Deputation stimmen wolle, einmal um der ausgesprochenen allerhöchsten Willensmeinung, welche sich als eine vermittelnde darstelle, nicht entgegen zu treten, dann deshalb, weil es sich hierbei um Ceremoniel und Form, nicht aber um irgend einen materiellen Nachtheil handle, und um eine Form, die nicht so wichtig sei, um sie nicht zur Vermeidung unangenehmer Conflictes fallen lassen zu können, und endlich weil die Frage, inwieweit die Anordnung der Feierlichkeiten bei der Eröffnung und dem Schlusse des Landtags zu den Prarogativen der Krone gehöre, mindestens zweifelhaft sei.

Dann äußerte Herr Graf v. Hohenhausen, er sehe den vorliegenden Gegenstand nicht als eine Verfassungsfrage an, verkenne auch ebenso wenig die wohlmeinende Absicht der hohen Staatsregierung, unangenehme Weiterungen zu verhindern, als das Recht der Krone, Anordnungen, wie hier in Frage seien, zu treffen; dennoch aber werde er sich der Minorität in der Deputation anschließen, und zwar aus folgenden Gründen: Erstens erkenne er in der sächsischen Verfassung manche historische, aus der ehemaligen ständischen in die repräsentative Verfassung übergegangene Elemente, die er nicht gern aufgegeben sehen möchte; dahin gehöre die ehemals vom Landtagsmarschall bei Eröffnung und Schluß der Landtage vor dem Throne gehaltene Rede, welche auf den Präsidenten der ersten Kammer übergegangen sei, welche zwar eine Ceremonie sei, aber keine leere, vielmehr als eine Auszeichnung der Ritterschaft beider Kammern zu betrachten sei, da der Präsident der ersten Kammer verfassungsmäßig diesem Stande angehöre. Zweitens befinde sich die erste Kammer hinsichtlich dieser Reden im Besihsstande, welchen selbst aufzugeben nicht rathsam scheine; denn etwas Anderes sei es, sich einer allerhöchsten Orts angeordneten Einrichtung stillschweigend unterwerfen, als seine ausdrückliche Einwilligung dazu zu geben.

Gegen Ersteres würde er sich nicht erklärt haben; aber da die Kammer gefragt worden sei, liege ihr ob, nach ihrer Ueberzeugung zu antworten.

Uebrigens erscheine die Nachgiebigkeit in dieser Sache ganz als zwecklos; denn der Zweck, den die zweite Kammer bei dem Beschlusse, die fraglichen §§. der Landtagsordnung in Wegfall zu bringen, gehabt habe, nämlich die Ermächtigung, zu einer einseitigen Adresse zu gelangen, werde auf diesem Wege doch nicht erreicht.

Hierauf erhob sich

Se. Königl. Hoheit, und sprach sich dahin aus, daß es immer gerathen sei, in minder wichtigen Sachen nachzugeben, und daß er keinen zureichenden Grund finden könne, um es im vorliegenden Falle nicht zu thun; denn er könne in diesen Reden etwas Mehres, als eine Ceremonie, ebenso wenig erblicken, als ein Vorrecht der ersten Kammer; höchstens sei es ein Vorrecht des Präsidenten derselben, genau genommen aber auch dies nicht einmal. Denn wenn man bei Abfassung der Landtagsordnung die Gegenreden als etwas zu den Feierlichkeiten bei Eröffnung und Schluß des Landtags nothwendig Gehöriges angesehen habe, wie der Fall gewesen sein möge, so habe man deren Haltung nicht füglich einem Andern, als dem von der freien Wahl des Königs abhängigen Präsidenten der ersten Kammer, übertragen können; es liege demnach in dem damaligen Beschlusse so wenig eine Bevorzugung, als jetzt in dem beabsichtigten Wegfalle etwas Kränkendes. Man dürfe nur nicht vergessen, daß die dormalige Verfassung eine ganz andere sei, als die ehemalige, bei welcher der Landtagsmarschall der Chef der gesammten Stände gewesen sei.

Die Gründe, wodurch sich die Regierung bewogen gefunden habe, sich für den Wegfall der in Frage besangenen Rede auszusprechen, schienen ihm sehr trübselig zu sein; denn erstens sei es im Princip des Zweikammersystems, dessen Aufrechthaltung doch gewiß im Interesse der ersten Kammer liege, begründet, daß keine Kammer einen Vorzug vor der andern haben dürfe. Sei nun auch, genau genommen, die fragliche Einrichtung als ein Vorrecht der ersten Kammer nicht zu betrachten, so haben sie doch den Schein eines solchen, und auch dies müsse vermieden werden, wenn man das Princip in seiner Reinheit erhalten wolle.

Anlangend die Rede beim Schlusse des Landtags, so erscheine solche, selbst an und für sich genommen, als unpassend; denn bei dieser Gelegenheit gebühre der Regierung das letzte Wort.

Man möge endlich bedenken, daß die Haltung dieser Reden um deshalb etwas Schwieriges und Unangenehmes sei, weil darin jedes auf etwas Materielles Bezughabendes vermieden werden müsse; als Ausdruck der Liebe und Verehrung gegen den König aber könnten sie recht gut durch ein Lebehoch ersetzt werden.

Herr v. Polenz versicherte hiernächst, daß auch er zur Unterwerfung unter den Willen der hohen Staatsregierung gerathen haben würde, wenn nicht eine Erklärung von den Ständen gefordert worden sei; diese aber müsse man nach seiner Ueberzeugung abgeben, wenn man nicht dem großen Publico gegenüber eine Schwäche an den Tag legen wolle, die der Kammer zu